

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-002/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	21.02.2017	öffentlich

### Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hier: Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wustermark

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.09.2016 legte Herr Seibt sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark nieder. Herr Seibt wurde in der 01./VI Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark zum Vorsitzenden der Vertretung gewählt. Aufgrund des Verlustes der Rechtsstellung als Gemeindevertreter, durch Verzicht auf das Mandat, entfällt auch die Eigenschaft des Vorsitzenden.

Einen automatischen Übergang der Eigenschaft des Vorsitzenden auf einen seiner Stellvertreter sieht die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht vor. Somit ist die Neuwahl des/der Vorsitzende/-n erforderlich.

Gewählt wird nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 2 ff. BbgKVerf. Die/Der Vorsitzende bedarf insofern der Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Erreicht bei mehreren Bewerbern zur Wahl niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verfahren hierzu regelt § 15 der Geschäftsordnung. Demnach gelten die §§ 40, 41 BbgKVerf entsprechend. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden. Bei der Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

Soll die Wahl nicht geheim, sondern beispielsweise durch Handzeichen durchgeführt werden, so ist dies möglich. Erforderlich ist hierfür ein einstimmiger Beschluss gem. § 39 BbgKVerf über das Abweichen von dem vorgesehenen Wahlverfahren.

Az.:  
31.01.2017